

WAHLKUNDMACHUNG

betreffend die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen in das Hochschulkollegium der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien.

(Gemäß § 17 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. sowie der Satzung der Hochschule für Agrar- und
Umweltpädagogik)

1. Wahlzeit (Zeit der persönlichen Stimmabgabe):

Die Wahl findet am 21., 22., 28., 29. und 30. September 2015 von 9.00 bis 12.00 Uhr statt.
Eine Briefwahl ist möglich. In diesem Falle darf um Anforderung des Wahlzettels unter
info@agrарumweltpaedagogik.ac.at ersucht werden.

2. Ort der Stimmabgabe:

1130 Wien, Angermayergasse 1, 2. Stock, Kanzlei Zi. 209.

3. Ort und Zeit der Auflage des WählerInnenverzeichnisses:

Stichtag für die Wahlberechtigung ist der 11. September 2015.

Das WählerInnenverzeichnis liegt in der Zeit von 14. September 2015 bis 18. September 2015,
jeweils 9.00 bis 12.00 Uhr, in der Kanzlei (Zi. 211) sowie im ProfessorInnenzimmer (Zi. 213)
zur Einsicht auf.

4. Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Lehr- und Verwaltungspersonals, die dem
Personenkreis der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik angehören und sich am
Stichtag im aktiven Dienststand befinden.

Gewählt werden 6 Vertreter/innen aus dem Kreis der Lehrenden und 2 Vertreter/innen aus
dem Kreis des Verwaltungspersonals, sowie 6 Stellvertreter/innen aus dem Kreis der
Lehrenden und 2 Vertreter/innen aus dem Kreis des Verwaltungspersonals.

5. Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge für die Mitglieder des Hochschulkollegiums können in der Zeit von
14. September 2015 bis 18. September 2015, jeweils 9.00 bis 12.00 Uhr, in der Kanzlei - Zi. 209
eingebracht werden.

Dr. Thomas Haase

Rektor

26. August 2015

Ergänzung: Auszug aus § 17 Hochschulgesetz 2005 (gültig ab 1. Oktober 2015):

§ 17 Hochschulkollegium

(1) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

- 1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),*
- 2. Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,*
- 3. Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,*
- 4. Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung,*
- 5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,*
- 6. Stellungnahme zu Beschwerden und Beschwerdeentscheidungen gemäß § 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist,*
- 7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,*
- 8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und*
- 9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.*

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus 1. sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule, 2. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule und 3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule.

(3) An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien gehört dem Hochschulkollegium neben den in Abs. 2 genannten Mitgliedern ein vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu entsendendes Mitglied an.

(4) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

- 1. die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,*
- 2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu entsenden,*
- 3. die Vertreter bzw. die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.*